

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Zweckverband Industriepark „A 81“**

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GesBl. S. 408) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GesBl. S. 860) - hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark „A 81“ am 17.07.1996 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über den Zweckverband Industriepark „A 81“ - mit Verfügung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis -Kommunalamt- vom 24.02.1995 genehmigt - wird wie folgt geändert:

## § 1

### **1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die äußere Erschließung (Wasser und Abwasser) erfolgt über die Stadt Tauberbischofsheim. Die Kosten für den Wasserleitungsbau sind vom Zweckverband Industriepark „A 81“ zu tragen. Die Kosten für den Kanalbau von der Übergabestation bis zum Anschlusspunkt an die Ortskanalisation Tauberbischofsheim mit Aufweitung der Kanalstrecke von RÜB I bis zum Pumpwerk an der Sammelkläranlage Tauberbischofsheim teilen sich entsprechend der Einwohnerwerte die Gemeinde Großrinderfeld (1.800 EW) und der Zweckverband Industriepark „A 81“ (700 EW).

### **2. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Die mengenbezogenen Wasser- und Abwassergebühren aus dem Industriepark „A 81“ sind der Stadt Tauberbischofsheim vom Zweckverband zu erstatten.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 17.07.1996

Die Verbandsversammlung

gez.  
Vockel  
Vorsitzender



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber des Zweckverbandes Industriepark „A 81“ geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.